

Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bieranstalten, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenerbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Preis je Heft 1 Mark, unter Streichzahl 2,70 Mark
Eingangen in die Poststempelstelle

Verleger u. Herausgeber: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 21, Schusterstraße 6
Tele: Sennheiser 146242; Paul Singer & Co., Berlin 326-3

Abonnementpreis:
Geschäftsanzeigen seien die jeweilige aktuelle Abrechnung 10 Pfennig
Schrift für Gewerkschaften 10 Pfennig

Hört! Eile tut not!

Die Organisation ist für die Brauerei- und Mühlenerbeiter zurzeit und nach dem Kriege dringender notwendig denn je. Dank der guten Organisation, über welche die Brauerei- und Mühlenerbeiter vor Ausbruch des Krieges verfügten, gelang es, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse erheblich zu verbessern. Die verbesserten Verhältnisse wurden durch Tarifverträge gesichert. Der Krieg brachte eine außergewöhnliche Teuerung. Die in den Tarifverträgen niedergelegten Lohnsätze haben infolge der Geldentwertung wesentlich an Wert und Bedeutung für die Arbeiter verloren. Die Kollegen können heute sich und ihre Familien mit diesen Löhnen nicht mehr ernähren. Es gelang zwar, die Einnahmen der Kollegen etwas zu erhöhen, doch steht heute die Entlohnung der Kollegen noch in keiner Verhältnis zur Teuerung. Die erzielten Erhöhungen wurden vielfach nur unter dem Druck des allgemeinen Arbeitermangels gewährt. Soweit der Arbeitermangel weniger fühlbar war, blieben die Teuerungszulagen recht niedrig. Die Unternehmer sträubten sich, die Aufbesserungen in Form erhöhter Grundlöhne zu gewähren, wahrscheinlich in dem Gedanken, bei besserer Füllung des Arbeitsmarktes die Teuerungszulagen ohne größere Schwierigkeiten wieder abbauen zu können. Sie werden den Versuch hierzu auch dann machen, wenn die notwendigsten Nahrungsmittel normale Preise noch nicht wieder erreicht haben und ohne Rücksicht auf die gestiegerten Mieten und inzwischen eingetretenen erheblich höheren Steuern usw. So und in welchem Umfang die Kollegenenschaft es sich gefallen lassen muss, mit den alten Löhnen die höheren Anforderungen zu bestreiten, wird lediglich von der Kämpferebereitschaft und Weichlöslichkeit ihrer Organisation abhängen.

Der Krieg hat den Konzentrationsprozess in der Brau- und Malzindustrie erheblich beschleunigt. Tausende von Klein- und Mittelbetrieben haben während des Krieges infolge der Einberufung ihrer Besitzer zum Heeresdienst und infolge der ungenügenden Versorgung mit Getreide, ihre Betriebe schließen müssen. Sie haben ihre Braurechte an größere und leistungsfähigere Betriebe verkauft und damit auch ihre Kundlichkeit; in den meisten Fällen nicht nur während des Krieges, sondern für immer. Für die die Braurechte aufsäsenden Betriebe bot der Krieg eine willkommene Gelegenheit, die Konkurrenz zu vermindern. Die Macht der Großbetriebe wurde dadurch erheblich erweitert; nicht zuletzt auch gegenüber den Arbeitern. Die noch in Gang gebliebenen Brauereien haben zwar die Kundlichkeit der ausgelagerten Betriebe übernommen, aber nicht immer die in den Betrieben beschäftigt gewesenen Arbeiter. Nur ein bescheidener Prozentsatz davon wird in den aufrecht erhaltenen Betrieben Aufnahme finden bzw. gefunden haben. 25 und noch mehr Prozent aller vor Kriegsausbruch tätig gewesenen Arbeiter werden in verschiedenen Brauorten nach dem Kriege weniger beschäftigt werden, weil nennenswerte Betriebe in andere aufgingen.

Nur durch Verkürzung der Arbeitszeit ist die Möglichkeit gegeben, einem Teil der arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter Beschäftigung zu schaffen. Dazu waren die Brauereien schon vor Kriegsausbruch schwer zu haben. Die Widerstände gegen die Verkürzung der Arbeitszeit bestehen noch hente und werden nach Friedensschluss vor allem dort sich nachdrücklich geltend machen, wo es an einer guten und geschlossenen Brauereiarbeiterorganisation fehlt. In einem in Nr. 236/17 in der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ erschienenen Artikel, der offenbar aus Brauereikreisen stammte, wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß nach Friedensschluss in den Brauereien mehr als vorher die menschliche Arbeitskraft ausgeholt werden müsse, und in Nr. 176 der „Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung“ heißt es in einem Artikel „Die Brauereileitung nach dem Kriege“ u. a.:

„daß der Person des technischen Leiters besonders schwierige Aufgaben harren, denn er wird nach dem

Kriege auch noch schwächer als vorher und auch wie jetzt schon müssen an Material und an Arbeitskräften. . . Der Braumeister, der auf Grund seiner praktischen Erfahrung und seiner theoretischen Kenntnisse gewohnt ist, zu denken und geistig rege zu arbeiten, wird das Feld beherrschen, denn er kann mehr als einen Mann sparen, er kann jedoch der Größe des Betriebes mehrere Leute oder ganze Kolonnen erübrigen und er kann an Materialien außerdem sparen.“

Es wird somit aller Voraussicht nach unternehmerrischen alles gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit aufgetragen werden. Ein Beispiel aus neuerer Zeit zeigt dies schon. Ein im Jahre 1914 mit zwei Brauereien abgeschlossener Tarifvertrag, der am 1. April 1918 abläuft, sieht für den Fall seiner Nichtkündigung für die folgenden Wintermonate eine Verkürzung der Arbeitszeit vor. Ohne hinreichenden Grund wurde, ausschließlich auf Betreiben der benachbarten Unternehmerorganisation unternehmerseits der Vertrag bedingt gekündigt. Die Arbeiter wurden vor die Alternative gestellt, entweder einen anderen, für die Unternehmer günstigeren Ablaufstermin in den Kauf zu nehmen, andernfalls der Vertrag als gekündigt gelte. Wenn solche Dinge schon jetzt versucht werden, was soll erst dann werden, wenn solche Unternehmer nach keiner Rücksicht mehr auf die Volksstimmlung Rücksicht zu nehmen brauchen.

Die Brauereiarbeiter werden nach Friedensschluß sich einer starken Unternehmerorganisation gegenübergestellt sehen. Die wirtschaftlichen Maßnahmen in der Brauindustrie einerseits, sowie die durch die Konzentration der Brauereibetriebe herbeigeführte Ausschaltung der Konkurrenz hat die Unternehmerorganisation stärker und geschlossener werden lassen. Der „Deutsche Brauer-Bund“ (Unternehmerorganisation) kann sich rühmen, fast die ganzen deutschen Brauereien in sich zu vereinigen. Mit Genugtuung konnte der Präsident des Deutschen Brauer-Bundes auf der vorsährigen Tagung im Dezember 1917 darauf hinweisen, daß die Brauindustrie über eine geschlossene Organisation verfüge. Nicht weniger Beachtung verdient die Tatsache, daß auf dieser Tagung des Deutschen Brauer-Bundes auch die Lohnfrage der Zukunft beprochen wurde, wozu sich der Präsident folgendermaßen äußerte:

„Die Frage der von den Arbeitnehmerorganisationen angestrebten Lohnhöhungen erfordert die ernste Aufmerksamkeit des Gewerbes. Es wird sich empfehlen, die Lohnfrage an einer Zentralstelle zu bearbeiten. Als solche wird der Deutsche Volksozialistverband für Brauereien, B. a. G., vorschlagen.“

Mancherlei Gefahren, die hier nicht entfernt alle gestreift werden können, werden sich vor allem für die Brauereiarbeiterchaft nach Friedensschluß ergeben. Eine größere Torheit könnten die Kollegen nicht begreifen, als sich der Auffassung hingeben, daß eine Organisation zukünftig weniger notwendig sei wie vor Ausbruch des Krieges. Die zukünftigen Gefahren sind für die Daherbleibenden wie für die zurzeit in Dienststellen stehenden Kollegen gleich groß. Es müssen infolgedessen alle Kollegen ein Interesse an der Erstärkung unseres Verbandes haben. Dazu bedarf es aber der Mitarbeit jedes einzelnen. Vor allem dürfen die Verbandsfunktionäre die bevorstehenden Gefahren keinen Augenblick aus den Augen verlieren. Wer bei der Ausbreitung und dem Ausbau unseres Verbandes absichts steht oder dem gar entgegenarbeitet, verhindert sich an dem Wohlsergehen der Gesamtkollegenschaft sehr.

Kollegen, müßt die Zeit! Agiert und organisiert für den Verband der Brauerei- und Mühlenerbeiter! Ungezüm mit allem Nachdruck an die Organisationsarbeit zu gehen, muß dringende Aufgabe eines jeden Verbandsmitgliedes sein!

Die Lohnbewegungen der freien Gewerkschaften im Jahre 1916.

Die während des Kriegszustandes eingetretene abnormale Steigerung der Kosten für die Lebenshaltung bzw. die starke Entwertung des Geldes mußte natürlich notwendig Forderungen auf Erhöhung des Lohnes zur Folge haben. Der bei Beginn des Krieges proklamierte Burgfrieden konnte auch für die Arbeiter nicht bedeuten, daß sie sich während der Dauer des Krieges jedes Anspruchs auf Wahrung ihrer Lebensinteressen zu enthalten hätten. Es konnte sich dabei nur um die Wahl und Art der Wege und Mittel handeln, die zur Weltendrohung berechtigter Gewalt zu betreten und zu ergreifen waren. Die Gewerkschaften haben denn auch bei der Vertretung ihrer Forderungen dem schweren Kampfe, den Deutschland um seine politische und wirtschaftliche Existenz zu führen hat, durchaus Rechnung getragen und es auf Macktrobren nicht ankommen lassen, obwohl die Situation zur Durchführung wirtschaftlicher Kämpfe den Arbeitern günstig war. Die von der Generalkommision veröffentlichte Statistik über die im Jahre 1916 von den Zentralverbänden geführten Lohnbewegungen kann als ein Beweis für die besonnene Haltung der Gewerkschaften bei ihren Lohnkämpfen gelten werden.

Es sind an die 28 Verbände beteiligt. Diese Verbände hatten zusammen im Jahre 1916 6991 Bewegungen, die sich auf 20 778 Orte, 36 947 Betriebe mit 1 910 339 Beschäftigten erstreckten. An den Bewegungen beteiligt waren 1 161 833 Personen, darunter 394 698 weibliche. Von allen Bewegungen verließen 6849 = 9% Friedlich und nur in 142 Fällen kam es zur Arbeitsentstellung, von der nur 1 % aller Beteiligten betroffen wurden. Außer der Bewegungen überragt das Kriegsjahr 1916 die letzten beiden Jahre gout; erheblich, und ein Zahl der Beteiligten steht es von allen Berichtsjahren seit 1905, wo erstmals die Erhebungen auch auf die friedlich verlaufenden Bewegungen ausgedehnt wurden, an erster Stelle. Von den Bewegungen ohne Arbeitsentstellung waren 6580 Angriffs- und 391 Abwehrbewegungen; an den ersten waren 1 431 777 und zu den letzteren 15 419 Personen beteiligt.

Angriffsstreiks wurden 111 und Abwehrstreiks 28 geführt. An diesen Streiks nahmen 11 520 männliche und 1984 weibliche, zusammen 12 504 Personen teil. Bei 108 Angriffsstreiks handelte es sich nur um Lohnforderungen und bei 3 fällen außerdem noch gesetzte Arbeitszeitverkürzung in Frage. Zu Auswertungen kam es in 3 Fällen und wurde davon nur der Holzarbeiterverband mit 185 Beteiligten betroffen. Die Gesamttausgabe für alle Bewegungen betrug 149 580 Mark, davon kamen 67 334 Mk. auf Streiks und Auswertungen. Die Arbeitsentstellungen waren im Durchschnitt nur von kurzer Dauer.

Von allen Bewegungen, ohne und mit Arbeitsentstellung, wurden 6842 durch Vergleichsergebnissen belegt, davon 27 unter Mitwirkung von Militärbefehlshabern.

Im allgemeinen war der Ausgang der Bewegungen im Jahre 1916 in der gleichen Weise erfreulicher als die im Vorjahr geführten, nur 61 Bewegungen mit 360 Beteiligten hatten einen Erfolg.

Durch die im Jahre 1916 geführten Bewegungen haben insgesamt 1 447 032 Personen eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erreicht bzw. wurde eine Verschlechterung derselben abgewehrt. Davon erzielten 1 206 891 Personen eine Lohnhöhung im Gesamtbetrag von 5 173 681 Mk. pro Woche; im Durchschnitt 4,29 Mk. pro Person. Dieser Erfolg übertrifft bei weitem das Ergebnis aller Berichtsjahre seit dem Jahre 1905. Die Erfolge an Arbeitszeitverkürzung sind nur gering. In 1413 Fällen kam es tatsächlich der Bewegungen zu Tarifabschlüssen, die zusammen für 209 154 Personen Gültung haben.

Zu erheblich der Gesamtbetrag der erreichten Lohnhöhung auch ersehen mag. So unzulänglich ist sie gemessen an den enormen Teuerungsverhältnissen. Es wäre verlegen, zu behaupten, daß damit auch nur annähernd ein Ausgleich gegenüber der Verhinder-

lands zu erweitern. Sollte der Waffenstillstand mit Russland wahrscheinlich würde, fehle an den neutralen Märkten nicht nur das Vertrauen zur Finanzsicherheit Deutschlands kräftiger hervor, sondern auch die Spekulationen, die sich vorher der nicht schweren Ausnutzung der wichtigsten Tendenz für deutsche Rohstoffmarken aufgestellt gehabt hatten, fahrt wohl über über genötigt, angesichts der militärischen und politischen Verhältnisse der gegenwärtigen Marktlage Niedrung zu tragen. Bei der momentanen Besserung äußerten sich dann wohl auch spekulativer Monaten, nur in einer anderen, uns diesmal gähnender Richtung.

Als im Sommer 1915 mit der Möglichkeit eines Zerfalls des Rheinisch-Westfälischen Kohlenbündels zu rechnen war, weil verschiedene Zeichen für die Vertragserneuerung Forderungen stellten, die die Weisheit des Syndikatsmitglieder nicht bewilligen wollte, erging die Bundesratsverordnung über die Zulässigkeit von Zwangsbündeln im Bergbau. Von der Errichtung ist damals kein Gebrauch gemacht worden, weil innerhalb der durch die Landesverbände bestimmten Freist eine freiwillige Vereinigung der Steinkohlenzechen im Westen mit einer Förderung von mehr als 97 Proz. der Gesamtförderung durch Erneuerung des Syndikatsvertrags zu erwarten kam. Auf Grund jener Verordnung ist jetzt den Gewerken von Braunkohlenbergwerken, die in den Oberbergamtsbezirken Halle a. S. und Breslau östlich der Elbe gelegen sind, für die Bildung einer Vereinigung zur Regelung der Förderung sowie des Abbaus der von den Gesellschaften erzeugten Rohbraunkohlen, Kohlensäure und Urteits eine Freist bis zum 28. Februar 1918 festgestellt worden. Es handelt sich im wesentlichen um die Braunkohlenzeche Niederlausitz, Oberlausitz und Frankfurt a. O. In erster Reihe soll durch die Androhung eines Zwangsbündels die Auflösung des Niederlausitzer Befreiungsbündels verhindert werden. Von einigen Werken dieses Syndikats, nämlich den Einrichtungen Braunkohlen-Als. Ges. und den Niederlausitzer Kohlenwerken, die von dem Konzern der Firma Hugo Bösch in Auegg kontrolliert werden, sind verschiedene Prozesse gegen das Niederlausitzer Syndikat angestartet worden. Der wichtigste dieser Prozesse strekte die Niedrigkeit der Niederlausitzer Befreiungsbündelschaft an, mit der Begründung, daß der letzte Verlängerungsbeschluss dieses Syndikats vom März 1911 nicht in das Handelsregister eingetragen worden sei. Dieser Prozeß ist der Handelszeitung des Berliner Tagblatts" zufolge bereits in zwei Instanzen zu ungünstigen Bescheidenen worden und steht zurzeit vor dem Reichsgericht. Da bei einer solchen Sache mit Auflösung des Syndikats gerechnet werden muß und eine Regelung bei den klarenden Werken der Befreiungsbündel, das bedrohte Syndikat durch freiwillige und rechtmäßige Abmachungen freihand zu lassen, bisher nicht bestanden zu haben scheint, soll der Vorbestand des Verbandes durch Drohung mit dem Zwangsbündel erreicht werden.

Für das Zustandekommen eines freiwilligen Zusammenschlusses ist aber nicht nur die Einigung des Syndikats mit der Befreiungsbündel, sondern auch zwischen dem Syndikat und der Alte-Bergbaugesellschaft erforderlich, denn auch die Alte-Gesellschaft, die während des Krieges nur mit dem Syndikat gewisse Vereinbarungen getroffen hat, gehört ihm schon seit mehreren Jahren nicht mehr an. Aus einer Erweiterung des Braunkohlenbündels könnte den öffentlichen Interessen gegenwärtig kein Nutzen erwachsen; um eine Regelung des Verkehrs mit Braunkohlenbündel zu schaffen, müßte in jedem Falle sowohl für die Zeit des Krieges als auch die ehemalige Friedenswirtschaft eine Organisation gebildet werden, so daß durch eine Syndikatsverlängerung oder die Durchführung eines Zwangsbündels mit überflüssigen Weiterungen und Arbeiten vermieden werden. In jedem Falle wird die Organisierung der Braunkohlenwerke nicht nur durch den Anschluß der jetzt noch auftretenden Werke des Niederlausitzer Befreiungsbündels auch durch den Eintritt der Unternehmungen in den anderen Braunkohlenrevieren ergänzt werden.

Nach der "Deutschen Bergwerkszeitung" beantragte der Aufsichtsrat der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation die Erhöhung des Betriebskapitals um 12 Millionen Mark durch Ausgabe von Vorzugsaktien, nachdem die Gesellschaft ihr Kapital im Juli 1917 um 1½ Millionen Mark erhöht hat. Das Unternehmen bildet den Mittelpunkt des rheinischen Braunkohlenbündels. Es wird die Vermutung ausgesprochen, daß mit der Ausgabe der Vorzugsaktien die Absatzverfolgung wird, eine Sicherung gegen etwaige Majorisierungsabsichten durch den Befreiungsbündel zu schaffen. Die Gruppe Befreiungsbündel hat sich nicht nur den vorher erwähnten Einschlag auf Gesellschaften im Niederlausitzer Braunkohlenrevier zu verschaffen gewußt, sie ist auch am Werkzeug anderer Reviere interessiert.

Einschneidende Veränderungen werden für die Ziegelindustrie durch Vornahme eines starken Zusammenschlusses angekündigt. Die Ziegelhersteller richten sich in Verbandsvereinigungen zu organisieren, welche dann zu einem Allgemeinen Ziegelbündel zusammengefaßt werden sollen. Nach Berichten der Fachpresse ist ein starker Mangel an Ziegelsteinen eingetreten, so daß eine Beschaffungnahme der Steinbetonindustrie in der Zeit vor dem Kriege haben sich zunächst als Dauererreichungen nicht behauptet, doch haben die Verhältnisse des Ziegelmarktes unter dem Einfluß des Krieges eine grundsätzliche Wandlung erfahren, so daß auch hier für eine Neuordnung der Dinge andere Voraussetzungen als früher bestehen.

Vor erheblicher wirtschaftspolitischer Bedeutung sind die in den letzten Tagen zwischen den Regierungsteilen und den Vertretern des Getreidegroßhandels geführten Verhandlungen, die die Führung von Getreide während der Übergangsperiode vor allem auch im Hinsicht auf die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Handelsvertrags mit Russland regeln sollen. Wieder verlautet, daß der Plan darin geht, ein Importbündel zu gründen, an dem zur Hälfte die Regierung und zur Hälfte der freie Großhandel beteiligt sein würden. Der Großhandel soll sich untereinander in aktive und passive Mitglieder gli-

cken, für die Beteiligung an dem Importbündel sollen nur diejenigen Firmen in Betracht kommen, die vor dem Kriege Getreide importiert haben. Als Abnehmer für das eingeschlossene Getreide läme allein die Reichsgesetzestelle in Betracht, der Handel würde durch seine Beteiligung am Exportgeschäft keine eigenen Geschäfte treiben. In Konsequenz dieses Verhältnisses ist die Übernahme des gesuchten Risikos für Lieferung und Transport durch die Regierung vorgesehen.

Berlin, 31. Dezember 1917.

Kritik.

Bewegungen im Berufe. Brauereien, Biermischerungen.

Hamburg. In der Verfassungsland am 2. Januar berichtete Kollege Linné über die Verhandlungen, die die Kommission mit den Vertretern der Brauereien gehabt habe. Leider mußte der Redakteur berichten, daß der Brauereiverband den berechtigten Forderungen der Arbeiter recht wenig entgegenkommen ist. In Rücksicht auf die unsichere Lage der Brauereiindustrie empfahl er den zahlreich Versammelten aller Deichs, das Angebot der Unternehmer anzunehmen.

Die Brauereien hatten mitgeteilt, daß ihre Gesellschaftsversammlung beschlossen habe, bei Verlängerung des Tarifvertrages bis 31. Dezember 1918 die Teuerungszulage um 2 Pf. pro Woche, die Überlebenszulage um 10 Pf. pro Stunde zu erhöhen und auf den Rücktag für die Nachtschicht 20 Pf. zu gewöhnen. Diejenigen Arbeiter, welche bei der Verschmelzung von Brauereibetrieben von einer anderen Brauerei aufgenommen werden können, werden zu dem in ihrer früheren Stellung erhaltenen Lohn eingestellt.

In der anschließenden Diskussion hielten alle Redner die vom Brauerverband zugestilligte Teuerungszulage für ganz ungenügend. Die Lebensmittel und die so notwendigen Bedarfssortikel seien in folch vorruder Weise gestiegen, daß die Teuerungszulage von 2 Pf. lange nicht ausreiche. In Anbetracht der augenblicklichen Lage wurde das Angebot des Brauereiverbandes jedoch mit großer Mehrheit angenommen.

Dorburg. Eine Versammlung der Brauereiarbeiter beschloß sich am Sonntag, 23. Dezember, mit der Verlängerung des bestehenden Tarifvertrages in den beiden Dorburger Brauereien Linné-Hamburg berichtete, daß den beiden Brauereien in einem Schreiben die Wünsche der Brauereiarbeiter, welche sie in Bezug auf eine Verlängerung des Tarifes für ein weiteres Jahr batzen, gestellt sind und die folgenden sind: Am 1. März 1918 wird die achtstündige Arbeitszeit, welche sonst im Tarif für den 1. Oktober 1918 vorzusehen ist, eingeführt. Die Teuerungszulage wird auf die Hamburger Höhe erhöht. Das Ergebnis einer Verhandlung war, daß die Brauereien die Teuerungszulage um 2 Pf. pro Woche erhöhen. Die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit am 1. März 1918 wurde abgelehnt. Der Abstundetermin des Tarifes soll ein anderer werden, er sollte mit dem Hamburger Tarif am 31. Dezember 1918 gleichzeitig erfolgen. Wir haben uns sofort gegen das geringe Entgegenkommen in Bezug auf die Erhöhung der Teuerungszulagen und der Nichteinlösung der achtstündigen Arbeitszeit und auch ganz entschieden gegen die Einführung eines neuen Abstundetermins gewendet, leider aber bis jetzt vergebens, die Brauereien verbarrten auf ihrem Standpunkt. In der Diskussion wurde gestellt, daß die Brauereien den Wünschen der Arbeiter gegenüber ein so geringes Entgegenkommen zeigten. Die Teuerungs- und die sonstige Lebenshaltung in Dorburg sei den Hamburger Verhältnissen gegenüber nicht günstiger. Wenn man sich den Hamburger Tarifverhältnissen annehmen wolle, beweise man eben, daß die Verhältnisse die gleichen sind und man müsse auch die Hamburger Teuerungszulagen geben. Ganz entschieden wurde gegen den gleichmäßigen Abstundetermin geworben, dieses scheine mehr auf Drängen der Hamburger Brauereien zu geschehen. Einstimmig wurde es abgelehnt, den Abstundetermin zu ändern. Sollten die Brauereien aus diesem Anlaß eine Rücksicht vornehmen, so lehne die Arbeiterschaft eine Verantwortung für die Folgen, die daraus entstehen können, ab. Die Versammlung beauftragte die Bezirkaleitungen, einzutreten mit den Brauereien in Verbindung zu treten und selbigen das Resultat der Versammlung mitzuteilen.

Kempten. (Richtigstellung.) Die Abstimmung der Brauerei zur Stadt Kempten haben Lohnverbesserungen von 8 Pf. pro Woche erhalten, nicht 3 bis 5 Pf., wie in Nr. 52 der "Verbands-Zeitung" in der Notiz: "Künftige Wahrheiten aus dem Allgäu" berichtet wurde. Die vorhergehenden Lohnverhöhung betrug 3 bis 5 Pf.

Brauereien, Befreiungsbündel.

Petersen-Tornesch. Die Brauerei und Bierbrauerei Tornesch bewilligte eine Erhöhung der Grundlöhne um 3 Pf. pro Woche.

Kundliche.

Aus Industrie und Beruf.

Aachen. Die Generalversammlung der Mittelrheinischen Brauerei in Koblenz-Andernach beschloß die Verschmelzung mit der Lörracher und Coopera-Brauerei in Koblenz-Mittelrhein.

Die Generalversammlung der Saarbrücke-Brauerei in Saarbrücke konnte wegen ungenügender Vertretung über Verschmelzung mit der Bilzbauerei nicht beschließen. Mitgeteilt wurde, daß ein Antrag auf Verschmelzung mit der Eibach-Brauerei vorliege.

Die Generalversammlung der Böhmisch-Berliner Brauerei Berlin stimmte der Übernahme der Volk-Brauerei zu.

Berichtigung. Die Tremontiabauerei, Tornesch, ist, wie aus berichtet wird, nicht von der Union-Brauerei, sondern von der Darmstädter Aktien-Brauerei angekauft und vereinigt. Sollte gezeigt werden,

daß Deutsche Brauer-Bünde noch weiter die nachstehend verzeichneten 28 Verbände beigetragen:

Wadern:

Verband Überweselischer Brauereien, G. V., Freiburg.

Wahren:

Verein der Brauereien von Bamberg und Umgebung, G. V., Bamberg,
Verein Münchener Brauereien, G. V., München,
Verein oberfränkischer Weizenbierbrauer, München,
Vereinigung der Brauereien in Altbayern, Flöth und Umgebung, G. m. b. H., Altbayern.

Norddeutsche Brauereiergemeinschaft:

Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend, Berlin,
Verband oberösterreichischer Brauereien im Brauereivergebiet, G. V., Berlin.

Verband der Brauereien von Braunschweig und Umgegend, G. V., Braunschweig,
Sächsischer Brauereiverein, Dresden.

Verband der Brauereien von Köln und Umgegend, G. V., Köln.

Verein der Erfttalbrauerei Köln.

Sächsischer Brauer-Verein, Dresden.

Verband der Brauereien von Magdeburg und Umgegend, G. m. b. H., Magdeburg.

Verband nordwestdeutscher Brauereien, G. m. b. H., Hamburg.

Brauerei-Verband für wirtschaftliche Interessen vor Hamburg und Umgegend, G. m. b. H., Hamburg.

Brauereivereinigung zu Bonn, Bonn.

Brauereivereinigung Darmstadt, Limburg a. Lahn.

Verein der Brauereien von Magdeburg und Umgegend, G. m. b. H., Magdeburg.

Brauereiverein Wart-Saalfeld a. S., Saalfeld.

Vereinigung der Wiesbadener Brauereien, Wiesbaden.

Württemberg:

Verein der in das Oberamt Göppingen Bier liefernden Brauereien, G. V., Stuttgart.

Zurzeit gehören 108 Verbände dem Deutschen Brauer-Vereine an.

Munkelrüben zur Herstellung von Biererhährtränen verboten. Mit Bescheid vom 17. November und vom 10. Dezember 1917 hat der preußische Finanzminister entschieden, daß die Verwendung von Munkelrüben zur Herstellung von bierähnlichen Getränken aus triftswirtschaftlichen Gründen zu untersagen sei. Dies Verbot gründet sich auf § 3 Abs. 1 des Brauereigesetzes und § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen, da die Munkelrüben, insoweit der Zucker im Verlauf des Verwertungsprozesses gewonnen wird, einen verbotenen Maisernteflüssig darstellen. Abgesehen hiervon, sei der Verwendung der Munkelrüben deshalb entgegenzuhalten, weil dieselben nicht nur als wertvolles Futtermittel dringend benötigt werden, sondern auch in erheblichem Umfang zur Marmeladenherstellung und zur Saftzuckerherstellung dienen müssen.

Der Deutsche Brauer-Verein hat daraufhin unter dem 4. Dezember an den Finanzminister die Bitte gerichtet, den Brauereien, welche in gutem Glauben Munkelrüben in größerer Menge bereits erworben haben, die Verwendung dieser Menge zu dem bräublätigen Zweck zu gewähren. Daraufhin ist der nachstehende ablehnende Bescheid zu gegangen:

Berlin C. 2, den 17. Dezember 1917.

Der Finanzminister.

Auf die Eingabe vom 4. d. M. erwiderte ich ergeben, daß der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts sich gegen jede weitere Zulassung der Verwendung von Munkelrüben in Brauereien, welche in gutem Glauben Munkelrüben in größerer Menge bereits erworben haben, die Verwendung dieser Menge zu dem bräublätigen Zweck zu gewähren. Daraufhin ist der nachstehende ablehnende Bescheid zu gegangen:

Berlin C. 2, den 17. Dezember 1917.

Auf die Eingabe vom 4. d. M. erwiderte ich ergeben, daß der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts sich gegen jede weitere Zulassung der Verwendung von Munkelrüben in Brauereien, welche in gutem Glauben Munkelrüben in größerer Menge bereits erworben haben, die Verwendung dieser Menge zu dem bräublätigen Zweck zu gewähren. Daraufhin ist der nachstehende ablehnende Bescheid zu gegangen:

Berlin C. 2, den 17. Dezember 1917.

Auf die Eingabe vom 4. d. M. erwiderte ich ergeben, daß der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts sich gegen jede weitere Zulassung der Verwendung von Munkelrüben in Brauereien, welche in gutem Glauben Munkelrüben in größerer Menge bereits erworben haben, die Verwendung dieser Menge zu dem bräublätigen Zweck zu gewähren. Daraufhin ist der nachstehende ablehnende Bescheid zu gegangen:

Berlin C. 2, den 17. Dezember 1917.

Auf die Eingabe vom 4. d. M. erwiderte ich ergeben, daß der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts sich gegen jede weitere Zulassung der Verwendung von Munkelrüben in Brauereien, welche in gutem Glauben Munkelrüben in größerer Menge bereits erworben haben, die Verwendung dieser Menge zu dem bräublätigen Zweck zu gewähren. Daraufhin ist der nachstehende ablehnende Bescheid zu gegangen:

Berlin C. 2, den 17. Dezember 1917.

Auf die Eingabe vom 4. d. M. erwiderte ich ergeben, daß der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts sich gegen jede weitere Zulassung der Verwendung von Munkelrüben in Brauereien, welche in gutem Glauben Munkelrüben in größerer Menge bereits erworben haben, die Verwendung dieser Menge zu dem bräublätigen Zweck zu gewähren. Daraufhin ist der nachstehende ablehnende Bescheid zu gegangen:

Berlin C. 2, den 17. Dezember 1917.

Auf die Eingabe vom 4. d. M. erwiderte ich ergeben, daß der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts sich gegen jede weitere Zulassung der Verwendung von Munkelrüben in Brauereien, welche in gutem Glauben Munkelrüben in größerer Menge bereits erworben haben, die Verwendung dieser Menge zu dem bräublätigen Zweck zu gewähren. Daraufhin ist der nachstehende ablehnende Bescheid zu gegangen:

Berlin C. 2, den 17. Dezember 1917.

Auf die Eingabe vom 4. d. M. erwiderte ich ergeben, daß der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts sich gegen jede weitere Zulassung der Verwendung von Munkelrüben in Brauereien, welche in gutem Glauben Munkelrüben in größerer Menge bereits erworben haben, die Verwendung dieser Menge zu dem bräublätigen Zweck zu gewähren. Daraufhin ist der nachstehende ablehnende Bescheid zu gegangen:

Berlin C. 2, den 17. Dezember 1917.

Auf die Eingabe vom 4. d. M. erwiderte ich ergeben, daß der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts sich gegen jede weitere Zulassung der Verwendung von Munkelrüben in Brauereien, welche in gutem Glauben Munkelrüben in größerer Menge bereits erworben haben, die Verwendung dieser Menge zu dem bräublätigen Zweck zu gewähren. Daraufhin ist der nachstehende ablehnende Bescheid zu gegangen:

Berlin C. 2, den 17. Dezember 1917.

Auf die Eingabe vom 4. d. M. erwiderte ich ergeben, daß der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts sich gegen jede weitere Zulassung der Verwendung von Munkelrüben in Brauereien, welche in gutem Glauben Munkelrüben in größerer Menge bereits erworben haben, die Verwendung dieser Menge zu dem bräublätigen Zweck zu gewähren. Daraufhin ist der nachstehende ablehnende Bescheid zu gegangen:

Berlin C. 2

Standpunkt, daß die Unternehmer dazu verpflichtet sind. Das Hilfsdienstgesetz beschönigt die Freizügigkeit der Arbeiter. Der Unternehmer, der weiter auf die Arbeitskraft seiner Arbeiter rektorierte, müsse auch, wenn Material- oder Lohnmangel eintrete, den Arbeiter anderweitig beschäftigen oder die Arbeitszeit bezahlen. Will der Unternehmer beides nicht, so muß er dem Arbeiter den Abtritt geben.

Der Unternehmerverbund hat sich ebenfalls um ein juristisch Gültiges bemüht, das in der "Arbeitgeberzeitung" veröffentlicht wird. Darin heißt es:

"Der Unternehmer ist zu der Bezahlung des vereinbarten Lohnes eingetragen, wenn er den Arbeitern infolge eines vor ihm nicht verschuldeten Umstandes nicht beschäftigen kann. Nur dann wird der Unternehmer den Anspruch auf Bezahlung ablegen können, wenn die Fortsetzung des Betriebes durch einen Umstand unmöglich gemacht wird, den der Unternehmer nicht zu vertreten hat. (Beispiel: Brandungslit., Explosion usw.) Wenn sich der Betrieb infolge vollständigen Materialmangels nicht fortsetzen läßt, so kann allerdings nicht ohne weiteres von einer unverschuldeten Unmöglichkeit die Rede sein, es ist vielmehr zu prüfen, ob nicht der Unternehmer, sei es auch mit sehr erheblichen Nachosten, von anderer Seite die nötigen Materialien beschaffen kann."

Dieses Gutachten deckt sich zwar nicht ganz mit dem der Reichsaußenstelle des Kriegsamtes, doch spricht es ebenfalls von der Verpflichtung des Unternehmers, unter bestmöglichsten Voraussetzungen den Arbeiter zu entzündigen.

Eine äußerst stark besuchte Versammlung der Gewerkschaften in Solingen nahm nun zu der Frage Stellung. Die Versammlung nahm einstimmig einen Beschlus an, der verlangt, daß die Entzündigung für die genannten Sperrtagen mit rückwirkender Kraft bezahlt werden solle. Für viele Arbeiter handelt es sich da um erhebliche Beträge, denn die Sperrtagen wegen Mangels an elektrischer Kraft sind schon seit Jahresfrist eingeführt. Die Solinger Unternehmer verweisen die Arbeiter an die Regierung. Man darf gespannt sein, wie die Frage ihre Erledigung finden wird. Gerade an diesem Beispiel zeigt es sich wieder, daß die Einführung einer Arbeitslosenversicherung durch Gemeinde oder Reich eine der brennendsten Fragen ist, die eine schnelle Erledigung verdient.

Wirtschaftliches, Soziales.

Eine neue Rolle der Kohlgrube. Die Verwendbarkeit der Kohlgrube für die verschiedensten Ernährungsmittel ist jetzt unbegrenzt, das hat uns der vergangene Kohlgrubenwinter nur allzu nachdrücklich gelehrt. Die Sache hatte so schlimme Formen angenommen, daß der Wagen gegen die Aufnahme der Kohlgruben-Marmelade, Kaffee, Eis, Mischmehl, Koteletts usw. revoltierte. Gegen die Widerfehrt eines Kohlgrubenwinters sträubte sich das ganze Volk. Damit war die Kohlgrube in Mifredit gekommen. Sie ist aber doch wieder in Massen angebaut worden und spekulativer Höhe wissen für die Verwendbarkeit schon Rat; man mußte ja verschieden und ein Rezept soll sich ganz besonders bewähren. Die neueste Errungenschaft ist die Elektrogrubewurst. Natürlich tritt sie nicht unter diesem Namen auf, das würde nicht nur eine schlechte Empfehlung, sondern ihr eigenes Flasco sein. Unsere Brüder verzichten deshalb gern auf Titel und Orden und begnügt sich beiseit mit einem möglichst unauffälligen Wirkungsfreise. Ohne auch nur ihre Anwesenheit zu verraten, ist sie in großen Mengen mit 50 vom Hundert bei der Fertigung von Leberwurst beteiligt. Wie versichert wird, solle sie sich hier vorzüglich bewähren. Es ist noch keiner Jungreisung, sie zu entdecken. Und das ist ihr größtes Glück. Nachdem aber der Herrater, der nie falsch, sie nun doch ans Tageslicht gezeigt hat, ist es mit ihrer neuen Stellung höchstens bald wieder Essig. Welche Rollen sie dann noch spielen wird, muß abgewartet werden.

Arbeiterversicherung.

Kriegsrentner unterliegen der Invalidenversicherung. Das Reichsversicherungsamt hat sich dahin ausgesprochen, daß Kriegsrentner nicht von der reichsgefaschten Arbeiterversicherung befreit sind. Entlastend ist die Frage durch zwei gesetzliche Bestimmungen, sowohl in der Invaliden- als in der Angestelltenversicherung, nach welchen auf keinen Fall, von der Versicherung berechtigt werden kann, wer vom Reich Aufwendung hat. Mindestbezüge der Invalidenrente nach dem über der ersten Lohnklasse bewilligte erhält, wenn daneben Amputations- und Hinterbliebenenfürsorge gewährt wird. Für Kriegsrentner treffen entsprechend die Voraussetzungen zu, denn die Invalidenversicherung nach der niedrigsten Klasse ist wohl stets niedriger, als die geringste Militärente sonst der Kriegs- und Heimkehrerentschädigung. Nur ist bei Kriegsrentnern keine Wirtschaft auf Hinterbliebenenfürsorge geschahiert. Dafür wurde vielleicht nur darin in Frage kommen, wenn der Rentner an der Verwundung oder Erkrankung für welche die Rente bewilligt ist, nachträglich stirbt. Für ledige Rentner bedarf es aber wieder noch einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, dieser Gedankenrichtung gar nicht. Daher glauben vielfach ledige Rentnerempfänger, die Beziehung von der Invalidenversicherung beanspruchen zu können. Auch Befreiungen von der Angestelltenversicherung sind beurteilt worden. Nun hat das Reichsversicherungsamt grundsätzlich entschieden, daß eine Militärente kein Anhänger im Sinne der Invalidenversicherung der Reichsversicherungsordnung ist. Sie rettet die Befreiung von der Versicherungsfähigkeit daher nicht zu begründen. Wenn auch diese Entscheidung zunächst nur für die Invalidenversicherung gefällt wurde, so ist sie doch für die Angestelltenversicherung im weiteren Sinne ziemlich zutreffend.

Wann ist Tötung durch eine Fliegerbombe ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall? Am 15. Juni 1915 war der Arbeiter A. in E. als er sich auf dem Wege nach der Landesarbeitschule befand, in der er zu arbeiten hatte, durch eine Fliegerbombe getötet worden. Seine Hinterbliebenen verlangten Zahlung der Invalidrente, wurden jedoch vom Reichsversicherungsamt laut Beschluß vom 12. Mai 1917 mit folgender Begründung abgewiesen:

Die Landesarbeitschule, in welcher der Verstorbene am Unfalltag zu arbeiten hatte, ist nicht ihrer Art nach beson-

ders durch Fliegerangriffe bedroht, wenn sie auch bei ihrer guten Sicherheit dem Flieger eine gute Gelegenheit zur Orientierung bieten mag. Auch besteht kein Anhalt dafür, daß sie ein besonderes Ziel des Angriffs vom 15. Juni 1915 gewesen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, daß es bei diesem in erster Linie auf Ziele von militärischer Bedeutung abgesehen war. Als solche kamen die Waffenfabrik, die Bahnhofsanlagen und allenfalls auch das Residenzschloß in Betracht. Diese liegen aber 700 bis 1000 Meter von der Unfallstelle entfernt. Es kann deshalb ebensowenig eine besondere Gefährdung der Arbeitsschule des Verstorbenen wie eine Erstreckung der Gefahren über ihre räumlichen Grenzen hinaus in Frage kommen. Unter diesen Umständen bestand kein Anlaß von der Nichtabwendung des Reichsversicherungsamts abzuweichen, wonach Unfälle auf dem Wege zur Arbeitsschule und auf dem Heimwege regelmäßig dem Betriebe nicht zugerechnet werden können. In einem früheren Falle, in welchem Hinterbliebenen des getöteten Arbeiters die Rente zugesprochen werden mußte, handelte es sich um eine den Fliegerangriffen besonders ausgesetzte Munitionsfabrik und hatte der Betreffende bereits den Gefahrenbereich der Fabrik erreicht. (Vergl. „Volkst. Blatt. 1. Arbeitervers.“ 1917, S. 213.)

Wann der Vorbehalt einer Krankenkasse Strafen verhängt? Diese Frage hat das Reichsversicherungsamt mit zweckmäßiger Entscheidung vom 18. Dezember 1915 (Aktenzeichen II. K. 558/15) im allgemeinen verneint. Es führt uns:

S. 529 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung schreibt vor, daß gegen einen Verstiebenen, der die Strafenordnung oder die Anordnungen des behandelnden Arztes übertreffe, der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Strafenzehdes für jeden Übertrittsfall festsetzen kann. Danach ist durch das Gesetz nur der Vorstand zur Verhängung von Strafen berufen. Allerdings kommt nach S. 5 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung die Satzung bestimmt, doch auch einzelne Vorstandsmitglieder den Versicherungsträger vertreten können, doch enthält die Satzung der französischen Berichtskontrollkasse keine Ermächtigung des Vorstandes zur Verhängung von Strafen. Es bleibt also nur zu prüfen, ob die dem Verjährenden übertragenen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung die Berechtigung zur Strafverhängung einräumt. Unter der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des die Stellung des Vereinsvorstandes ordnenden § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und demgemäß auch im Sinne des dieser Vorschrift nachgebildeten § 5 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ist nur die Vertretung nach außen zu verstehen. Durch sie soll die Teilnahme am Rechtsleben ermöglicht werden. Daraus ergibt sich, daß das Verhältnis nach innen, insbesondere die Beziehungen zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern durch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nicht berührt werden. Danach ist der Vorstehende zur Verhängung von Strafen nicht befugt, vorhängt er sie trotzdem, so liegt ein zu akzeptierender Vorstoß gegen das Gesetz (Übertritung der Strafenordnung) vor.

Verschiedenes.

Eine Schweineret. Auf dem Gebiete des Buchers und des Ersatzes ist man ja nachgerade an manches gewöhnt. Folgende Geschichte fällt aber doch aus dem alltäglichen Rahmen etwas zu sehr heraus. Die Stadtverwaltung Elberfeld gedachte ihren Bürgern etwas Gutes zu tun und schaffte eine Portion Schweinefutter an, damit die Vorstentiere der Elberfelder gebüchen und fett würden. Aber die Elberfelder Schweine scheinen eine besonders feine Zunge zu haben. Sie verschmähten das „Kraftfutter“, das nun den Händlern auf dem Hals blieb. Für einen gewiegen Händler bedeutet das aber noch lange kein Unglück, mitsunter sogar einen Vorteil. Die Händlerin Müller setzte sich einfach hin, taufte das verschmähte Schweinefutter in „Eisweißkraftmehl“ um und betrieb damit einen schwunghaften Handel an ihre Kundin. Und das Geschäft kam in Flor. Die Kunden und Kundinnen drängten sich nach dem leckeren Kraftmehl, daß die Schweine nicht hatten freien wollen. Als die Sache der Behörde zu Ohren kam, wurde gegen die Frau Anzeige erstattet. Zu der Gerichtsverhandlung hatte die Angeklagte jedoch eine ganze Anzahl von Entlastungszeugen mitgebracht, die überzeugungstreu erklärten, daß das Kraftmehl ausgezeichnet geschnitten habe und ihnen gut bekommen sei. Das Gericht stellte sich infolgedessen auf den Standpunkt, daß die Angeklagte frei auszusprechen sei, weil eine gesundheitliche Schädigung der Kunden nicht eingetreten sei. — Das Urteil wird hoffentlich nicht Schule machen. Es dürfte zu weit gehen, wenn jeder Nahrungsmittelfabrik erst verurteilt werden kann wenn nachgewiesen wird, daß seine Opfer in der Erde liegen oder wenigstens, wie es so schön heißt, gesundheitliche Nachteile davogetragen haben.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin, O. 27, Schilderstraße 6/IV. Verleger: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 2. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Warming.

Der Müller Franz Mattern, geb. 14. 2. 63, Eintritt am 2. 8. 05 in Dresden, verfügt neuerdings Reiseunterstützung zu erlangen. Sein Mitgliedsbuch scheint nicht in Ordnung zu sein, denn er verfügte einem unserer Funktionäre Einblick in das Mitgliedsbuch und verschwand. Die Zahlstellen werden hiermit vor Mattern gewarnt. Arbeitlose Mitglieder brengt es zurzeit nicht zu geben und wird infolgedessen Arbeitslosenunterstützung geringer als 111 nicht gezahlt. Der Verbandsvorstand.

Gestorbene Mitglieder

vom 21. bis 31. Dezember

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

Breslau: Hermann Hampel, 41 Jahre (108 M.); München: Simon Wagner, 64 Jahre (108 M.); Mühlhausen i. Th.: Wilhelm Hellmuth, 59 Jahre

(73 M.); Chemnitz: Ernst Zimmermann, 53 Jahre (108 M.); Neustadt a. d. H.: Bernhard Stipp, 73 Jahre (200 M.); Bielitz: Max Mauersberger, 44 Jahre (126 M.); Würzen: Franz Schneider, 50 Jahre (155 M.); Neuhofen: Andreas Bergmann, 54 Jahre (50 M.).

Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau:

Richter-Dresden 42 M.; Berlin-Berlin 36 M.; Schmidt-Hanau 24 M.; Hartmann-Walting 30 M.; Schröder-Dresden 36 M.; Bode-Dresden 36 M.; Gangloff-Dresden 36 M.

Eingänge der Hauptklasse

vom 31. Dezember 1917 bis 6. Januar 1918.

Brandenburg 29,-; Tübingen 7,80; Berlin 12,-; Hamburg 8,10; Duderstadt 13,20; Postabonnenten per 4. Quartal 207,63; Rathenow 36,37; Vilseck 41,54; Schweinfurt 168,79; Nürnberg 222,98; Radeberg 282,73; Mudau 29,57; Würzburg 470,85; Eggersheim 187,61; Priesig 25,68; Hanau 268,38; Gerrode 17,08 M.

Materialverband.

Zahlstelle	Mitgliedern	Bei 15% in der	Bei 20% in der	Bei 25% in der
Haldensleben	—	4000	—	200
Halle	—	—	—	1000
Nürnberg	—	12000	—	—
Moersheim	30	—	—	—
Bamberg	—	—	—	100
Stralsund	—	—	—	100
Cassel	50	—	1000	—
Weg	—	400	100	—
Dessau	50	—	200	—
Strodtzien	—	—	200	400
Haldensleben	—	100	200	—
Württemberg i. Th.	—	100	—	—
Hubstadt	—	400	—	—
Gimbel	—	—	460	—

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Brandenburg a. d. H. Die Zahlstellengeschäfte erledigt W. Ludwig, Jungfernstrasse 5, partire.

Veranstaltungen der Hauptklasse.

Sonnabend, den 12. Januar.

Blaudenburg, 8 Uhr: Restaurant „Vorwärts“.

Lebau, 8½ Uhr: „Tivoli“.

Gießenburg, 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Eisenach, 8½ Uhr: „Zum Engel“.

Oberleben, 8 Uhr: „Centralherberge“.

Rosenheim, 7½ Uhr: Sternengarten. Mühlenerbeiter.

Geisen, 8½ Uhr: Hotel „International“.

Wittenberge, 8½ Uhr: Lokal „Liebe“.

Herbst, 8½ Uhr: Lokal Liebenau.

Sonntag, den 13. Januar.

Aichholz, 8 Uhr: Fürstenhof, Stadtfurter Höhe.

Aurich, 8 Uhr: bei Lübben.

Bamberg, Vormittags 10 Uhr: bei Nöth, Schillerplatz.

Berlin, 8½ Uhr: Gewerkschaftshaus, Schulstraße.

Böhlen, 8 Uhr: Mädelneterstraße.

Elberfeld, 2½ Uhr: „Rheinischer Hof“.

Gernrode, 8 Uhr: Stadtpark.

Göttingen, 8 Uhr: Kaiserhalle.

Großleben, 8 Uhr: „Gambrinus“.

Halberstadt, 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Kaiserslautern, 2 Uhr: bei Gies, Kleistr. 11.

Koburg, 2 Uhr: „Neue Welt“.

Krefeld, 7 Uhr: „Volkshaus“.

Lauenburg, 2 Uhr: bei Wenzlaff, Gartenstr. 30.

Leineburg, 4 Uhr: bei Kretschmer, Vor dem Roten Tore.

Neuhaldensleben, 3 Uhr: bei Herzog.

Olvenburg, 6 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Österode, 8 Uhr: „Schützenhaus“.

Wipperfürth, „Bavariafeller“.

Neukirchen, 2 Uhr: im „Felsen“.

Rosenheim, Vormittags 10 Uhr: Sternengarten. Brauerei.

Saarbrücken, 3 Uhr: „Zur Schwalbe“, Bleichstraße.

Traunstein, Vormittags 10 Uhr: Gewerkschaftshaus.